

Gesetz

vom 4. Mai 2004

Inkrafttreten:

**zur Änderung des Gesetzes für Hilfe an Sonderheime
für Behinderte oder Schwererziehbare**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 30. März 2004;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare (SGF 834.1.2) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Dieses Gesetz gilt für die Sonderheime für Behinderte und Schwererziehbare und die Institutionen, die Minderjährige für erzieherische Massnahmen beherbergen, sowie für die professionellen Pflegefamilien.

Art. 2

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER